



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Richtlinie zur institutionellen Förderung der Hamburger Privattheater

### Präambel

Entsprechend den Grundsätzen der Hamburgischen Verfassung sind Vielfalt und Weltoffenheit identitätsstiftend für die Hamburger Stadtgesellschaft.

Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg sieht sich diesem Ziel verpflichtet und spricht sich gegen Diskriminierung jeder Art aus.

Sie unterstützt die von ihr geförderten Institutionen und Projekte dabei, eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen in Hamburg an der Kulturlandschaft der Stadt zu ermöglichen.

Dabei geht es sowohl um die Entstehung von Kunst und Kultur als auch um ihre Rezeption.

Handlungsleitend für die Behörde sind insbesondere das Grundgesetz und die Hamburgische Verfassung, für die von ihr geförderten Institutionen und Projekte zudem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Hamburg hat eine große und lebendige Privattheaterszene, die in ihrer Qualität und ihrer Vielfalt andere Städte deutlich übertrifft. Die Hamburger Privattheater haben mit ihrem klassischen bis zeitgenössischen Repertoire einen großen Anteil an der kulturellen Infrastruktur der Stadt und bieten mit ihren Programmen auch für Hamburgs Tourismus attraktive Kulturangebote. Sie stellen damit eine unverzichtbare Ergänzung des Angebots der staatlichen Theater dar und gehören somit ebenfalls zum festen Bestandteil der Hamburger Theaterlandschaft.

Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg setzt sich daher mit der institutionellen Förderung der Hamburger Privattheater das Ziel, durch eine mittelfristige finanzielle Unterstützung die herausragende Vielfalt der Privattheater zu erhalten und zu stärken.

### 1. Zuwendungsempfänger

Die Förderrichtlinie der Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg erfasst die Förderung von professionellen Privattheatern als

Institutionen. Freie Theatergruppen/-produzenten ohne feste Spielstätte in Hamburg fallen nicht unter diese Förderrichtlinie.

## II. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg und nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## III. Formen der Zuwendung

Die Förderung ist ihrer Art nach eine institutionelle Forderung, sie dient zur Deckung der gesamten Ausgaben und ist auf längere Dauer angelegt. Die Forderung gliedert sich in eine zweijährige und in eine vierjährige Förderzusage, wobei die Zuwendung jeweils jährlich erfolgt.

### 1. Zweijährige Förderung

Die **zweijährige** Förderung dient der Unterstützung des künstlerischen Profils, der innerbetrieblichen Struktur und der wirtschaftlichen Grundlage der Bühne als Ganzes. Die zweijährige Förderung kann gegebenenfalls die Vorstufe zur institutionellen vierjährigen Förderung darstellen. Ein Rechtsanspruch auf eine Folgeförderung besteht nicht. Die Zuschussgewährung verpflichtet zur Erbringung nachhaltiger künstlerischer Arbeit im Rahmen des jeweiligen Profils des Theaters sowie zur Einhaltung der zugrunde gelegten spielzeitbezogenen Wirtschaftsplanung. Dies wird in einer jährlich abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarung konkretisiert.

Die zweijährige Förderung ermächtigt zur Antragstellung im Rahmen der Privattheater- Projektförderung.

### 2. Vierjährige Forderung

Die **vierjährige** Förderung wird vorrangig Theatern gewährt, die sich bereits als anerkannte Bühnen etabliert haben und deren künstlerische und wirtschaftliche Situation grundsätzlich als stabil angesehen werden kann. Mit der Forderung soll die Struktur und Konzeption eines Hauses als Ganzes dauerhaft sichergestellt werden. Die vierjährige Laufzeit trägt der mittelfristigen und spielzeitübergreifenden Planungsnotwendigkeit und damit der erforderlichen Planungssicherheit Rechnung.

Die Zuschussgewährung verpflichtet zur Erbringung nachhaltiger künstlerischer Arbeit im Rahmen des jeweiligen Profils des Theaters sowie zur Einhaltung der zugrunde gelegten spielzeitbezogenen Wirtschaftsplanung. Dies wird in einer jährlich abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarung konkretisiert.

### 3. Zweijährige Sonderförderung

Unabhängig von der zwei- oder vierjährigen institutionellen Förderung gibt es parallel zu den Antragsfristen der zweijährigen bzw. vierjährigen Förderung auch die Möglichkeit, einen Antrag auf eine zweijährige Sonderförderung zu stellen. Hier können befristete Maßnahmen beantragt werden, die der nachhaltigen Sicherung des Hauses dienen und die weder Bau- noch Investitionsmaßnahmen sind. Dieses zusätzliche Förderinstrument kann in der Regel nur zur Anwendung kommen, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Behörde für Kultur und Medien für die zweijährige oder vierjährige Förderung nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden.

#### IV. Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle **privaten Theater mit eigener Spielstätte in Hamburg**. In der Antragsstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt 1. aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden, sowie dass

- ein regelmäßiger Spielbetrieb (mindestens drei Tage in der Woche) auf Grundlage eines ganzjährigen Spielplans mit **ca. 100 Vorstellungen** im Jahr stattfindet, die Finanz- und Ertragslage über einen Zeitraum von **mindestens drei Jahren** nachgewiesen werden kann,
- Eine Auslastung von **50 %** der verkauften Karten bei angemessener Höhe der Eintrittspreise gegeben ist.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine zuverlässige und ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Dabei soll die Zuwendung in der Regel auf 30% der Gesamteinnahmen begrenzt sein, bei Kinder- und Jugendtheatern auf maximal 85%. Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich.

Die Detailvoraussetzungen ergeben sich aus Abschnitt VII - Verfahren - und den Vorschriften der LHO.

#### V. Finanzierungsart und -form

Zuwendungen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss und zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die Finanzierungsart richtet sich nach der Art der Maßnahme und der Verfügbarkeit von Eigen- und Fremdmitteln.

In Frage kommen folgende Finanzierungsarten:

- Eine Festbetragsfinanzierung erfolgt, wenn sich von vornherein erkennen lässt, dass durch diesen Betrag die Ziele der Förderung wirtschaftlich

effizient erreicht werden können und wesentliche Einnahme- und Ausgabeänderungen gegenüber dem Wirtschaftsplan im Laufe des Projekts nicht zu erwarten sind.

Die Anteilfinanzierung wird gewählt, wenn nur einzelne Ausgabearten gefordert werden sollen und/oder weitere Geldgeber an der Finanzierung beteiligt sind. Dabei wird die Zuwendung nach einem Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben berechnet und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Dabei gilt der Zuwendungsbetrag als Höchstbetrag. Sie kommt in Betracht, wenn die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Deckungsmittel auf Annahmen oder Schätzungen beruht.

Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung und wird vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung im Einzelfall vorzugsweise als Festbetragsfinanzierung gewährt.

## **VI. Umfang und Höhe der Zuwendung**

Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach den dem Antrag zugrunde liegenden Wirtschaftsplänen sowie den unter VII. 2. genannten Kriterien. In der Regel ist die Zuwendung auf ca. **30 %** (bei Kinder- und Jugendtheater auf ca. **85 %**) der Gesamteinnahmen begrenzt. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

## **VII. Verfahren**

### **Antragsverfahren**

Die Behörde für Kultur und Medien trifft ihre Förderentscheidung - je nach Förderung - alle zwei bzw. alle vier Jahre.

Der Abgabetermin von Anträgen ist zur jeweils beginnenden neuen Förderperiode der 01. November für die am 01. August des Folgejahres beginnende Spielzeit. Dieser Abgabetermin steht unter dem Vorbehalt, dass auf der Internetseite der Behörde für Kultur und Medien kein abweichender Abgabetermin angegeben wird.

Die Antragsfrist ist verbindlich. Anträge können bis zu diesem Datum entweder persönlich in der Behörde für Kultur und Medien abgegeben oder auf dem Postweg eingereicht werden. Hier gilt das Datum des Poststempels. Fallt der Abgabetermin auf einen Wochenendtag, so endet die Antragsfrist mit Ablauf des darauffolgenden Werktages. Die verspätete Einsendung oder die Unvollständigkeit der

Antragsunterlagen bei Antragschluss führt zur Zurückweisung des Antrages aus formalen Gründen.

Der Antrag ist zu richten an

. Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Kultur und Medien

Stichwort: Institutionelle Förderung Privattheater

Hohe Bleichen 22

20354 Hamburg

Der Antrag muss neben einem vollständig ausgefüllten Antragsformular insbesondere die folgenden Angaben enthalten, sofern diese der Behörde für Kultur und Medien nicht bereits vorliegen:

- ein Nachweis der unter Abschnitt IV. - Antragsvoraussetzungen - aufgeführten Erfordernisse durch Einreichung des Formulars für Erstanträge,
- ein künstlerisches Konzept und eine Übersicht des Programms der vergangenen Spielzeit,
- realistische Finanzierungspläne (angelehnt an die GuV des Theaters) für die beantragten Spielzeiten, die alle mit dem Zweck der Zusammenhänge zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen berücksichtigen; dazu gehören auch geschätzte Drittmittel.

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und so zu gestalten, dass das Abheften in Aktenordnern möglich ist. Die Antragsunterlagen werden nicht zurückgesandt.

## 1. Entscheidungsverfahren

Die Behörde für Kultur und Medien kann sich bei ihrer Entscheidung der Fachkompetenz eines Gutachtergremiums bedienen, welches bei der Beratung keinen Weisungen unterliegt. Für die Förderentscheidung werden neben den bereits genannten zwingenden Antragsvoraussetzungen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- **Experimentierfreudigkeit in der Programmgestaltung,**
- Alleinstellungsmerkmal des Theaters,
- öffentliche Präsenz des Theaters,
- ein Engagement im Hinblick auf die Einwerbung von Drittmitteln und Spenden,
- Darlegung kooperativer Zusammenarbeit mit überregionalen **Kultureinrichtungen, Einrichtungen im Stadtteil, Hamburger Künstlern der Freien Szene u.a.,**
- Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendkultur,
- Engagement in der Nachwuchsarbeit,
- eine zuverlässige Geschäftsführung und wirtschaftliche Kompetenz.

## 2. Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die abzuschließende Ziel- und Leistungsvereinbarung sowie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung“ (ANBest-1) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

## 3. Auszahlungsverfahren

Auszahlungen der Zuwendung erfolgen grundsätzlich erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Zuwendungsbescheides beim Zuwendungsempfänger. Der Bescheid kann erteilt werden, wenn die kompletten Antragsunterlagen inkl. Wirtschaftsplan für die zu fördernde Spielzeit in der Behörde vorliegen. Die Überweisung der Fördersumme erfolgt nach Bedarf auf schriftliche Abforderung - im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

### **VIII. Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle**

Für die Förderungen ist zu belegen, dass die gewährte Zuwendung antragsgemäß und sachgerecht verwendet wurde. Jeder Empfänger einer Förderung hat in der Regel neun Monate nach Beendigung der Spielzeit einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis als Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Ziel- und Leistungsvereinbarung kann im Falle einer Folgebewilligung den Sachbericht ersetzen. Entsprechend der Ziel- und Leistungsvereinbarung ist ein formalisierter Halbjahresbericht in der Regel zum 28. Februar vorzulegen. Näheres regelt gegebenenfalls der Zuwendungsbescheid. Hier können auch andere Fristen festgesetzt werden.

Die Behörde für Kultur und Medien kann verlangen, dass neben dem Nachweis über die Erfüllung des Zuwendungszwecks zusätzliche Informationen für eine Erfolgsmessung und -bewertung vorgelegt werden.

### **IX. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-1) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## **XII. Geltung**

Die Förderrichtlinie tritt am 01.11.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.10.2029. Sie ersetzt die mit Datum vom 01.07.2022 in Kraft gesetzte und bis 30.06.2027 gültige Richtlinie.